

## **Satzung**

### **des Vereins „Wohn- und Lebensräume e. V.“**

#### **Präambel**

Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Freunde der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH haben es sich mit der Gründung des Betreuungsvereins „Wohn- und Lebensräume“ e.V. zum Anliegen gemacht, hilfsbedürftigen Menschen aller Altersgruppen in der Stadt Plauen und im Vogtlandkreis durch die Schaffung eines breiten Angebots von Beratung, Dienstleistung und Unterstützung bis hin zur Pflege, Hilfe zur Bewältigung ihrer Alltagsprobleme zu geben.

Gleichzeitig soll der Verein ein Zentrum zur Bündelung des freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements sein, mit dessen Hilfe die jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten der unterschiedlichen Generationen zum Wohl und Nutzen anderer eingesetzt werden können. Insbesondere will der Verein dort helfen, wo hilfsbedürftige Menschen keine Angehörigen haben oder diese wegen zu großer Entfernung keine Unterstützung geben können.

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohn- und Lebensräume e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen, Bahnhofstr. 30.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfebedürftiger und Behinderter aller Altersgruppen sowie die kulturelle und sozialraumorientierte Bildung und Förderung von Menschen, insbesondere
  - die Förderung der Altenhilfe, insbesondere die Hilfe, die dazu beiträgt, die durch das Alter entstehenden Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhält, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;
  - die Förderung der Jugendhilfe, des erzieherischen Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen;
  - die Unterstützung von Menschen, die sich in einer Notlage befinden, mit der Intention, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO);
  - die Unterstützung überschuldeter Haushalte und arbeitsloser Personen im Sinne einer Selbsthilfe, die es ihnen ermöglichen soll, mit ihrem Einkommen zu Recht zu kommen, den bestehenden Zahlungsverpflichtungen einkommensorientiert, das heißt durch angemessene Ratenzahlungen, nachzukommen und dem Hilfesuchenden Zukunftsperspektiven, auch für die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben, zu geben (Verbraucherberatung);

- die Durchführung von Veranstaltungen, die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiede in der Kultur, die sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Menschen dienen und so das Verständnis, den Respekt sowie den Zusammenhalt untereinander fördern;
  - die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in Plauen, die zur Erfüllung unseres eigenen Vereinszweckes beitragen und unser Bestreben unterstützen.
- (3) Folgende Vereinsangebote können unabhängig von der Mitgliedschaft in dem Verein wahrgenommen werden:
- präventive und nachsorgende Beratung zu Schulden
  - Fort- und Weiterbildungsangebote, Vorträge
  - Lern- und Hausaufgabenhilfe
  - Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche
  - Essen auf Rädern/stationäre Mahlzeitenangebote
  - Fahrdienste
  - Energieberatung
  - Pflegehilfsmitteldepot
  - Pflegeleistungen
  - Notfallhilfe
  - betreutes Wohnen
  - Alltagsbegleitung
  - MöbelSozialFundus
  - diverse Bewegungsangebote und Angebote zur Erhaltung der Fitness, wie z. Bsp. Sportkurse, Geschicklichkeitstraining
  - Kreativangebote wie Basteln, Töpfern und Handarbeitskurse
  - Kunstausstellungen und künstlerische Darbietungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ (§§ 51 ff. AO) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln oder dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung unterstützen. Eine Beschränkung auf Mieter der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag im Interesse des Vereins.

Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen werden wie folgt festgelegt:

Ab 01.01.2013 beträgt der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen 3,00 EUR/Monat.

Für Rentner, ALG II – Empfänger und unter 25-jährige beträgt der Mitgliedsbeitrag 2,00 EUR/Monat. Die Beitragsminderung wird nur auf Antrag gewährt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Beitragsminderungsgrund ergibt, z.B. Rentenbescheid, ALG II–Bescheid oder Personalausweis. Bei Bezug von ALG II oder von nicht dauerhaften Renten wird die Beitragsminderung immer nur befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 150,00 EUR/Monat.

Veränderungen dieser Beitragssätze sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe jährlich.

- (2) Der Beitrag ist bei natürlichen Personen viertel- oder halbjährlich oder jährlich im Voraus - jeweils bis zum 15. des ersten Monats im Zahlungszeitraum – zu entrichten. Für juristische Personen ist der Betrag entweder zu den gleichen Bedingungen oder als Jahresbetrag – jeweils bis zum 15.01. – zahlbar.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die den Verein durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen, können auf Antrag vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, ist sie umgehend einzuberufen. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (5) Für die Ämter des Vorsitzenden und des Kassenwarts wird der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH zusätzlich ein Benennungsrecht (Sonderrecht gem. § 35 BGB) eingeräumt.
- (6) Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000,00 EUR die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Nach Außen ist die Vertretungsmacht unbeschränkt.
- (7) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung und Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - b) Erstellung des Haushaltplanes, Sicherung der ordnungsgemäßen Buchführung sowie die Erstellung eines Berichtes zum jeweiligen Geschäftsjahr,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Kontrolle der mit der Führung der ständigen Tagesgeschäfte Beauftragten,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den vorzeitigen Austritt von Mitgliedern,
  - f) Abschluss von Kooperationsverträgen, z.B. mit Trägern der Wohlfahrtspflege und anderen Sozialdienstleistern,
  - g) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen sowie die Ausübung der Arbeitgeberbefugnisse.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Vereinsvorsitzende bestellen. Diese sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen, die Ladungsfristen sowie weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Im Innenverhältnis haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Innenhaftung).

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Sonderrechte des § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt.

Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Bildung der Rücklage erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

## § 12 Auflösung und Vermögensanfall des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Zustimmungsvorbehalt des § 7 Abs. 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen und satzungsgemäßen Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung


- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.04.2008 beschlossen und zuletzt geändert am 20.07.2016.
- (2) Sollte eine Vorschrift dieser Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und damit wegfallen, so wird nicht die gesamte Satzung hinfällig, sondern die betreffende Regelung wird entsprechend angepasst.


Plauen, 02.08.2017

  
.....  
Frank Thiele  
Vorstandsvorsitzender

  
.....  
Susanne Truhm  
stellv. Vorsitzende

  
.....  
Anja Günther  
Kassenwart

  
.....  
Alexandra Drescher  
Schriftführer

  
.....  
Raik Schulz